

Begriffe und Grundsätze der finanziellen Förderung für Kinder in Kindergärten / Kindertageseinrichtungen / Horte mit entsprechender Betriebserlaubnis

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ist als Aufgabe der Jugendhilfe in den §§ 22 bis 26 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) geregelt.

Die Tageseinrichtung ist im Gegensatz zur individuellen Förderung durch eine Tagespflegeperson eine Form der Gruppenförderung (Kindergarten mit Regelangeboten und ausdifferenzierten Ergänzungsangeboten, Tagheime, Horte). Um für eine Förderung der Betreuung in Tageseinrichtungen im Rahmen der Jugendhilfe in Frage zu kommen, benötigt die von dem Kind besuchte Einrichtung eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes gemäß § 45 SGB VIII.

Zuschussfähigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn Eltern die für die Tagesbetreuung anfallenden Kosten nicht selbst tragen können, sei es wegen Erwerbslosigkeit, weil sie Arbeit suchend sind oder nur geringfügig verdienen. Um Zuschüsse für eine Betreuung vor dem 1. Lebensjahr oder für Betreuungszeiten, die über die Regelbetreuungszeit hinausgehen, zu erhalten, müssen besondere Gründe vorliegen.

Grenzen und Ausnahmen der finanziellen Förderung durch das Jugendamt

Es gibt viele weitere Betreuungsformen für Kinder, die allerdings nicht zu dem Aufgabenfeld der Jugendhilfe gehören und damit auch nicht über die Jugendhilfe förderfähig sind. Hierzu gehören Betreuungsformen durch rein schulische Betreuungsanbieter (wie z. B. verlässliche Grundschule, Nachmittagsbetreuung an der Schule, Hort an der Schule), Betreuungen im Freizeitbereich (Ferienbetreuung) und Betreuungen, die nur kurzfristig oder niederschwellig konzipiert sind (z.B. unter 5 Stunden in der Woche).

Die Förderung ist abhängig vom Einkommen der Antragsteller, die Höhe der Leistung wird anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt. Die Leistungszeiträume werden je nach der Einkommenslage festgelegt und sind auf höchstens 1 Jahr befristet. Nach Ablauf des Leistungszeitraums muss eine erneute Antragsstellung erfolgen.

Mit Einverständnis des Antragstellers kann die Leistung direkt an den Träger der Tageseinrichtung ausbezahlt werden.

Bei Antragstellung für eine Ganztagesbetreuung oder bei Kindern unter 1 Jahr ist der Grund der benötigten Betreuung durch entsprechende Nachweise (z. B. Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Schulbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung usw.) zu belegen.

Verfahren zur Auszahlung von Leistungen

Das Jugendamt benötigt vor Bewilligung eines Zuschusses für Tageseinrichtungen immer folgende Unterlagen:

1. Schriftlicher Antrag (Vordruck)

Der Antrag ist bei der Tageseinrichtung, beim Jugendamt oder online unter https://www.lrabbe.de/start/Service+_Verwaltung/Jugend.html erhältlich. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und von beiden sorgeberechtigten Elternteilen zu unterschreiben. Bei Geschwisterkindern ist für jedes Kind ein Antrag zu stellen.

2. Bestätigung der Tageseinrichtung (Vordruck)

Die Bestätigung ist bei der Tageseinrichtung oder beim Jugendamt erhältlich. Die Bestätigung ist von der Tageseinrichtung auszufüllen und zu unterschreiben.

3. Gebührenbescheid der Stadt/Gemeinde bzw. des Einrichtungsträgers.

4. Kopien der Personalausweise / Pässe (ggf. inkl. Aufenthaltstitel)

5. Bei alleiniger Sorge: Sorgerechtsnachweis / Schriftliche Auskunft nach § 58a SGB VIII (früher: Negativbescheinigung)

Sofern Sie Leistungsbezieher sind von

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Teil 2 (SGB II) durch das Jobcenter
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kap. 3 oder Grundsicherung nach Kap. 4 Sozialgesetzbuch Teil 12 (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

benötigen wir zusätzlich zu Punkt 1. - 5. auch den entsprechenden vollständigen Leistungsbescheid. **Weitere Unterlagen sind dann nicht erforderlich.**

Sollten Sie **keine** dieser Sozialleistungen beziehen, benötigen wir **zusätzlich** zu Punkt 1. - 5. auch folgende für Sie zutreffende Nachweise, da dann eine individuelle Berechnung der Ihnen zumutbaren Kostenbeteiligung erfolgt (bei einem Folgeantrag sind die mit * gekennzeichneten Nachweise nicht erneut erforderlich):

Einkommensnachweise:

- Kontoauszüge von 3 Monaten
- Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate
- Arbeitsvertrag, ggf. ergänzende Bescheinigung über Ihre Arbeitszeiten *
- vollständiger Bescheid über Arbeitslosengeld I, ggf. Aufhebungsbescheid
- BAföG-Bescheid/Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Nachweis über Unterhaltszahlungen für Ihr Kind
- Krankengeld
- Rentenbescheid
- Bescheid der L-Bank über Elterngeld

bei Selbstständigen:

- Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre
- Betriebswirtschaftliche Abrechnungen der letzten 4 Quartale oder Gewinn- und Verlustaufstellung der letzten 12 Monate

• **Nachweise über Wohnverhältnisse:**

- Mietvertrag (ohne Hausordnung) *
- aktuelle Heiz- und Betriebskostenabrechnung (für Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.). Kosten für Haushaltsstrom sind bereits pauschal eingerechnet und daher nicht separat berücksichtigungsfähig.

bei Wohneigentum:

- Jahreskontoauszug der bestehenden Kredite
- Aufschlüsselung der Zins- und Tilgungsverpflichtung der letzten 12 Monate (Kontoauszüge)
- Darlehensvereinbarung *
- Grundsteuerbescheid, Wohngebäudeversicherung etc.

• **Nachweise über bestehende Versicherungen (i.d.R. Beitragsrechnung der Versicherung und Zahlungsnachweis im Kontoauszug):**

- Hausratversicherung, private (Familien-)haftpflichtversicherung, Unfallversicherung
 - Riesterrete
 - Lebensversicherung (sofern nicht fondsgebunden), wenn ein Rückkauf vor Erreichen des Rentenalters ausgeschlossen ist
 - private Krankenversicherung (sofern nicht gesetzl. versichert)
- (Kfz-Kaskoversicherungen, KFZ-Steuer und Bausparverträge können nicht berücksichtigt werden).

• **Nachweise über sonstige Ausgaben:**

- z.B. Darlehensvertrag über einen Pkw oder Möbelkredit aus dem die Ratenhöhe, die Laufzeit und der Zweck ersichtlich sind, sowie einen Zahlungsnachweis über die Ratenzahlung (Kontoauszug). Das Darlehen muss vor Antragstellung aufgenommen worden sein und einem üblichen Lebensstil entsprechen um ggf. berücksichtigt werden zu können.

Landratsamt Böblingen

Amt für Jugend
Parkstraße 16
71034 Böblingen
Telefon 07031 663 – 0